

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 94/2005 wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 4 lautet die lit g:

„g) Förderung und Erhaltung von Kultur und Landschaft;“

2. § 2 Abs 3 entfällt.

3. Im § 10 Abs 3 lautet der vorletzte Satz: „sie bedürfen, wenn die Erhöhung auf mehr als das Dreifache erfolgt, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.“

4. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Ausschuss besteht aus sechs gewählten Mitgliedern. Die Vollversammlung kann jedoch mit Wirkung ab der folgenden Funktionsperiode die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder auf 9 oder 12 erhöhen oder wieder auf 6 oder 9 herabsetzen.“

4.2. Im Abs 4 werden die ersten drei Sätze durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Je nach der gemäß Abs 2 festgelegten Größe des Ausschusses gehören diesem ein, zwei bzw drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) jener Gemeinde an, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt; diese Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) aus ihrer (seiner) Mitte nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechtes zu entsenden. Sie üben ihre Funktion bis zu ihrer Abberufung durch die entsendende Gebietskörperschaft oder bis zu ihrer Wahl als Ausschussmitglieder (Abs 1), längstens aber für die Dauer ihres Gemeindevertretungs(rats)mandats aus. Erstreckt sich der Tourismusverband über das Gebiet mehrerer Gemeinden, haben diese bei der Bestimmung der Zahl der jeweils in

den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder einvernehmlich vorzugehen, wobei je Gemeinde höchstens zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) entsendet werden können.“

4.3. Im Abs 4 wird im letzten Satz nach Ersetzen des Punktes durch einen Strichpunkt angefügt: „dies gilt auch, wenn sich der Tourismusverband über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt.“

5. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 2 lautet:

„(2) Wahlberechtigt in den einzelnen Stimmgruppen sind die Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe. Wählbar sind die Mitglieder des Tourismusverbandes. Auf die Ausübung der Mitgliedschaft im Ausschuss ist § 9 Abs 2 sinngemäß anzuwenden. Personen, die nach § 21 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind auch von der Wählbarkeit als Ausschussmitglieder ausgeschlossen.“

5.2. Abs 2a entfällt.

5.3. Abs 3 lautet:

„(3) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, bis spätestens am dritten Werktag vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes einen schriftlichen, unterfertigten Wahlvorschlag einzubringen. Darauf ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Der Wahlvorschlag muss mindestens den Namen einer wählbaren Person und darf höchstens so viele Namen enthalten als Mitglieder und Ersatzmitglieder in der jeweiligen Stimmgruppe zu wählen sind. Jede Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Von den Kandidaten müssen schriftliche Zustimmungserklärungen vorliegen. Wahlvorschläge, die nicht zumindest den Namen einer wählbaren Person aufweisen, sind ungültig. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge zu prüfen, den Einbringer allenfalls zur Ergänzung aufzufordern und die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw zu bezeichnen. Die Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal kundzumachen.“

5.4. Abs 7 lautet:

„(7) Wird für eine Stimmgruppe kein Wahlvorschlag eingebracht oder enthält dieser nicht so viele Kandidaten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder nach der Wahl zustehen, verliert die Stimmgruppe ihr Recht auf diese Sitze und verringert sich die Anzahl der Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder um diese.“

5.5. Abs 8 entfällt. Abs 9 erhält die Absatzbezeichnung „(8)“.

6. § 14 entfällt.

7. Im § 15 Abs 1 wird angefügt: „Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht schriftlich widerrufen werden.“

8. Im § 16 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Er hat den Ausschuss mindestens viermal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich verlangt.“

9. § 17 Abs 1 lautet:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und dem Finanzreferenten. Wenn der Ausschuss aber aus mindestens 9 zu wählenden Mitgliedern besteht, können bis zu zwei weitere Mitglieder dem Vorstand angehören.“

10. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist,“.

10.2. Im Abs 1 zweiter Satz lautet die Z 4:

„4. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen.“

11. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Vorsitzende leitet den Tourismusverband. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollversammlung. Er ist an die Beschlüsse dieser Organe gebunden. Ist kein Geschäftsführer bestellt, ist der Vorsitzende für die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollversammlung verantwortlich sowie Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes.“

11.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband nach außen und ist – unbeschadet der Befugnis des Geschäftsführers gemäß § 23 Abs 1 – vertretungsbefugt.“

11.3. Abs 3 entfällt. Die Abs 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

12. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Tourismusverbandes und ist mit Ausnahme der im § 19 Abs 2 angeführten Rechtsgeschäfte für den Tourismusverband vertretungsbefugt.“

Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden und an die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Vollversammlung gebunden.“

12.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Vorsitzende die Geschäftsführung auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses übernimmt. Einem solchen geschäftsführenden Vorsitzenden kommen auch die Zuständigkeiten des Geschäftsführers nach diesem Gesetz zu.“

12.3. Abs 3 entfällt. Die Abs 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen „(3)“, „(4)“ bzw „(5)“.

12.4. Abs 5 (neu) lautet:

„(5) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge an diese Organe mit Ausnahme der Vollversammlung zu stellen. Der Geschäftsführer hat die organisatorischen Vorbereitungen für die Sitzungen der Organe des Verbandes zu treffen und für die Protokollführung vorzusorgen.“

13. Im § 26 Abs 3 wird angefügt: „, wenn nicht der Ausschuss für das Haushaltsjahr und das Wirtschaftsjahr übereinstimmend etwas anderes bestimmt.“

14. § 27 Abs 3 lautet:

„(3) Die Gemeinde hat dem Tourismusverband Zuweisungen in der Höhe von 96% der in seinem Gebiet erhobenen allgemeinen Ortstaxe zukommen zu lassen. Von diesem Betrag sind vor Zuweisung 4 Cent je Nächtigung, für welche die allgemeine Ortstaxe zu entrichten ist, abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist von der Gemeinde zum Zweck der Unterstützung von Werbemaßnahmen, die nur im Zusammenwirken kostengünstig und werbewirksam vorgenommen werden können und die ihrer Art nach geeignet sind, die Tourismusinteressen aller Gemeinden und Tourismuseinrichtungen des Landes zu fördern, an jene Einrichtung zu überweisen, die mit der Finanzierung, Organisation und Durchführung der gemeinsamen Dachmarkenwerbung betraut ist; der Dachmarkenbeitrag ist halbjährlich zum 1. Mai und 1. November zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Dachmarkenbeitrages besteht auch dann, wenn die Gemeinde keine allgemeine Ortstaxe erhebt; in diesem Fall sind für die Berechnung des Beitrages die Daten heranzuziehen, die für Zwecke der Tourismusstatistik erhoben werden. Werden die zu entrichtenden Beträge nicht überwiesen oder wird deren Höhe bestritten, hat die Landesregierung den Dachmarkenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben.“

15. Im § 32 Abs 4 wird angefügt: „Nach Abgabe der Beitragserklärung kann von der Abzugsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch genommen werden.“

16. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

16.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Der Bewertungsbeirat hat zumindest einmal in seiner Funktionsperiode die Beitragsgruppenordnung im Hinblick auf die Erfordernisse des § 32 Abs 2 zu überprüfen und der Landesregierung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.“

16.2. Abs 2 lautet:

„(2) Der Bewertungsbeirat besteht aus einem von der Landesregierung zum Vorsitzenden zu bestimmenden Landesbediensteten und fünf weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Landesregierung aus dem Kreis der Wirtschaftstrehänder und der Sachverständigen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft bestellt. Zwei Mitglieder werden von der Wirtschaftskammer Salzburg und ein Mitglied aus dem Kreis der Geschäftsführer der Tourismusverbände bzw -organisationen von der Landesgruppe Salzburg des Bundes Österreichischer Tourismusmanager namhaft gemacht und von der Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

17. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Mindestbeitrag beträgt 25 €. Die Landesregierung kann diesen Betrag entsprechend den ab 1. Jänner 2007 eintretenden Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex durch Verordnung erhöhen. Dabei kann der neue Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag aufgerundet werden.“

17.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Vollversammlung kann unter folgenden Voraussetzungen eine Erhöhung des Promillesatzes bis zur vierfachen Höhe gemäß Abs 2 beschließen (§ 10 Abs 3), wobei der erhöhte Promillesatz in kaufmännischer Weise auf eine Dezimalstelle zu runden ist:

1. bei einem außerordentlichen Bedarf zur Projektfinanzierung für die maximale Laufzeit des Projektes;
2. wenn dies zum Haushaltsausgleich unvermeidlich ist für die Dauer von höchstens drei Beitragsjahren.

Wird von der Vollversammlung eine Promillesatzerhöhung beschlossen, so sind die Beitragsjahre näher zu bezeichnen, für die sie wirksam werden soll. Eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen. Im Fall der Z 1 hat der Ausschuss der Vollversammlung eine Darstellung des Projektes und seiner Finanzierung vorzulegen. Der Beschluss der Vollversammlung über die Promillesatzerhöhung ist über die Auflage und Kundmachung gemäß § 10 Abs 5 hinaus unverzüglich durch den Vorsitzenden dem Landesabgabenamt bekannt zu geben. Die Änderung des Promillesatzes wirkt auch für den Mindestbeitrag gemäß Abs 2.“

18. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1:

18.1.1. Im ersten Satz wird nach der Wortfolge „bis 31. Mai“ die Wortfolge „ , bei Fälligkeit der Verbandsbeiträge am 15. Oktober (Abs 2 zweiter Satz) bis 30. September“ eingefügt.

18.1.2. Im sechsten Satz wird die Wortfolge „aus dem Vorjahr“ durch die Wortfolge „aus dem zweitvorangegangenen Jahr“ ersetzt.

18.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Der Verbandsbeitrag ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig, es sei denn, der Ausschuss beschließt eine Fälligkeit am 15. Oktober. Ein solcher Beschluss des Ausschusses ist für das bevorstehende Beitragsjahr bis Ende des Jahres zu fassen und dem Landesabgabnamt unverzüglich mitzuteilen.“

18.3. Im Abs 3 wird der Klammerausdruck „(§ 37 Abs 2 und 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 37 Abs 1 und 2)“ ersetzt.

19. Im § 42 Abs 1 lauten der zweite und dritte Satz: „Die Anweisung hat spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin zu erfolgen; später einlangende Beträge sind in angemessenen Zeitabständen anzuweisen.“

20. Im § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Abs 1 lautet:

„(1) In Gemeinden, für die kein Tourismusverband besteht, haben die als Pflichtmitglieder eines solchen in Betracht kommenden Unternehmer in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Tourismusbeiträge im Ausmaß von 40 % des Verbandsbeitrages zu leisten, der bei Bestehen eines Tourismusverbandes nach diesem Gesetz zu erbringen wäre, wobei der Mindestbeitrag 10 € beträgt.“

20.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Die Summe der eingegangenen Beträge an Tourismusbeiträgen ist dem Tourismusförderungsfonds spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin anzuweisen, später einlangende Beträge sind in angemessenen Zeitabständen anzuweisen.“

21. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Fondskommission gehören an:

- a) das für die Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von diesem bestimmter Vertreter;
- b) der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg oder ein von diesem bestimmter Vertreter;
- c) zwei Vertreter der sonstigen Tourismusgemeinden des Landes Salzburg, von welchen je einer vom Salzburger Gemeindeverband und von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes zu entsenden ist;
- d) die Präsidenten der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder die von diesen jeweils bestimmten Vertreter;
- e) vier Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg, davon ein Vorsitzender eines Tourismusverbandes und ein Vertreter der Salzburger Festspiele, die von dieser Kammer entsendet werden;
- f) zwei Mitglieder der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, das von dieser Kammer entsendet wird;
- g) zwei Mitglieder der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Beitragspflichtigen gemäß § 50 lit a, die von dieser Kammer entsendet werden;
- h) ein Vertreter der freien Berufe, der von den gesetzlichen Interessenvertretungen der freien Berufe gemeinsam zu entsenden ist;
- i) ein Vertreter der Privatzimmervermieter im Land, der von der durch die Landesregierung dazu eingeladenen, die Interessen der Privatzimmervermieter hauptsächlich und landesweit wahrnehmenden Institution zu entsenden ist;
- j) ein Vertreter der Geschäftsführer der Tourismusverbände und -organisationen im Land, der von der Landesgruppe Salzburg des Bundesverbandes Österreichischer Tourismusmanager zu entsenden ist.“

21.2. Abs 3 lautet:

„(3) Mit beratender Stimme sind den Sitzungen der Fondskommission ein Vertreter der Geschäftsführung der Fondsverwaltung sowie, wenn die Geschäftsführung der Fondsverwaltung nicht vom Amt der Landesregierung wahrgenommen wird, ein vom Vorsitzenden (Abs 4) bestimmter Vertreter des Amtes der Landesregierung beizuziehen.“

21.3. Im Abs 4 lauten der erste und zweite Satz: „Den Vorsitz in der Fondskommission führt das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung oder der von diesem bestimmte Vertreter. Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder

eingeladen und wenigstens neun Mitglieder (Ersatzmitglieder) einschließlich Vorsitzender oder dessen Vertreter anwesend sind.“

21.4. Abs 5 lautet:

„(5) Die Fondskommission kann ihre Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung hat sich die Fondskommission in einer Geschäftsordnung zu geben. Zur Beschleunigung der Förderungsvergabe kann dabei die Übertragung der Beschlussfassung auf eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission oder die Geschäftsführung der Fondsverwaltung vorgesehen werden.“

22. Im § 51 wird in der lit b der Ausdruck „1,5 Cent“ durch den Ausdruck „5 Cent“ ersetzt und angefügt: „Die Landesregierung kann diesen Betrag entsprechend den ab 1. Jänner 2007 eintretenden Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex durch Verordnung erhöhen. Der neue Betrag ist auf zwei Dezimalstellen festzulegen, wobei die zweite Dezimalstelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet werden kann.“

23. Im § 55 entfällt Abs 4.

24. Nach § 64 wird angefügt:

#### „§ 65

(1) Die §§ 1 Abs 4, 10 Abs 3, 12 Abs 2 und 4, 13, 15 Abs 1, 16 Abs 2, 17 Abs 1, 18 Abs 1, 19, 23, 26 Abs 3, 27 Abs 3, 32 Abs 4, 33 Abs 1 und 2, 39 Abs 2 und 3, 40 Abs 1 bis 3, 42 Abs 1, 43 Abs 1 und 3, 46 und 51 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 Abs 3, 14 und 55 Abs 4 außer Kraft.

(2) Auf die Zusammensetzung der am 1. Jänner 2007 im Amt befindlichen Ausschüsse und Vorstände finden bis zum Beginn der nächsten Funktionsperiode nach dem 1. Jänner 2007 die §§ 12 Abs 2 und 4 sowie 17 Abs 1 in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr ...../2006 weiter Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Bewertungsbeirates sind gemäß § 33 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2006 mit Wirksamkeit spätestens zum 1. April 2007 neu zu bestellen. Die nach § 33 Abs 1 letzter Satz vorzunehmende Überprüfung der Beitragsgruppenordnung hat erstmals bis längstens 30. September 2007 zu erfolgen.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird, sieht im Schwerpunkt die Umsetzung der Beratungsergebnisse der im Rahmen der Tourismusplattform Salzburg eingerichteten Arbeitsgruppe „Gesetzliche Rahmenbedingungen“ vor. Die Tourismusplattform ist ein aus Vertretern verschiedener Interessensbereiche, Unternehmern, Tourismusexperten sowie den Tourismussprechern der Landtagsparteien bestehendes Beratungs- und Koordinationsgremiums des Tourismusressorts der Landesregierung.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen mit der Zielsetzung der weiteren Professionalisierung und effizienten Aufgabenbesorgung in den Tourismusverbänden deren Organisation und Geschäftsführung und mit der Zielsetzung der Gewährleistung von mehr Beitragsgerechtigkeit und einer effizienteren Förderpolitik die Organisation und Finanzierung des Tourismusförderungsfonds.

Jene die Organisation und Geschäftsführung der Tourismusverbände betreffenden Änderungen waren zudem Gegenstand einer Umfrage bei allen Tourismusverbänden und weiters bei Tourismusorganisationen, an denen Tourismusverbände beteiligt sind. Sie haben breite Zustimmung gefunden. Auch sonstige, in der Umfrage geäußerte Wünsche sind in der Folge berücksichtigt worden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen stützen sich auf Art 15 Abs 1 B-VG (vgl VfSlg 2500/1953, 2641/1954, 4667/1964). Die finanzverfassungsrechtliche Kompetenz gemäß § 8 Abs 1 F-VG 1948 iVm § 15 Abs 1 Z 5 FAG 2001 („Fremdenverkehrsabgaben“) bildet keine Grundlage, weil es sich bei den Verbandsbeiträgen (§§ 30 ff) und den Tourismusbeiträgen (§ 43) um keine Abgaben im Sinn des F-VG 1948 handelt. Sie fließen nämlich nicht einer Gebietskörperschaft zu bzw stehen einer solchen nicht zur Verfügung (vgl eingehend *Frank*, Geringfügige Beschäftigung, Dienstgeberabgabe und Finanzverfassung – zugleich ein Beitrag zum Verständnis des Abgabenbegriffs des F-VG 1948, ÖJZ 2004, 20).

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum EU-Recht, insbesondere auch nicht zu Art 33 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG (vgl EuGH 8.6.1999, verb Rs C-338/97, C-344/97, C-390/97, *Pelzl*, Slg 1999 I-3319).

### 4. Kosten:

Bei Verwirklichung des gegenständlichen Legislativprojekts entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

## 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben wurden keine Bedenken grundsätzlicher Art vorgebracht.

Die Wirtschaftskammer Salzburg sprach sich gegen die Erleichterung der Beschlussfassung (verminderte Quoren) bei der Erhöhung der Promillesätze aus. Dem Wunsch der Tourismusverbände Rechnung tragend, wird aber bei der vorgesehenen Regelung verblieben. Auch der weiteren Anregung der Wirtschaftskammer, ihr das Recht zur Namhaftmachung eines zusätzlichen Mitglieds des Bewertungsbeirats einzuräumen, sowie mit mehr Mitgliedern in der Fondskommission vertreten zu sein, wird angesichts der angestrebten „schlankeren“ Strukturen nicht gefolgt.

Aus dem gleichen Grund wird auch dem Einwand der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der sich gegen die Verringerung der von der Gemeinde zu entsendenden Ausschussmitglieder richtet, nicht Rechnung getragen. Die Zahl ihrer Vertreter in der Fondskommission wird im gleichen Verhältnis reduziert wie die Zahl der von der Wirtschaftskammer entsendeten Vertreter. Weiters trat die AK Salzburg für eine noch deutlichere Erhöhung des Tourismusbeitrages in Gemeinden, für die kein Tourismusverband besteht, ein; die im Entwurf vorgesehene Erhöhung von einem Drittel auf 40% des bei Bestehen eines Tourismusverbandes zu leistenden Verbandsbeitrages genüge nicht. An dieser im Rahmen der Arbeitsgruppe der Tourismusplattform konsensual gefundenen Lösung zum gesteigerten Finanzbedarf wird jedoch festgehalten. Gleiches gilt für die – laut Stellungnahme der AK Salzburg ebenfalls nicht ausreichende – Erhöhung des besonderen Fondsbeitrages gemäß § 51 lit b (von 1,5 auf fünf Cent). Die Landesregierung wird aber ermächtigt, diesen besonderen Fondsbeitrag durch Verordnung der künftigen Geldwertentwicklung anzupassen. Gleiches gilt im Übrigen auch für den Mindestbeitrag gemäß § 39 Abs 2. Ferner sprach sich die AK dagegen aus, dass anstelle des Landeshauptmannes in Zukunft das ressortzuständige Regierungsmitglied den Vorsitz in der Fondskommission führen soll. Da insoweit lediglich (auf Grund einer Übereinkunft zwischen Landeshauptfrau und Ressortführer) faktisch praktiziertes gesetzlich positiviert werden soll, wird auch darin im Entwurf keine Änderung vorgenommen. Der von der AK Salzburg letztlich kritisierte Entfall des Genehmigungsvorbehalts für Beschlüsse der Fondskommission soll angesichts der damit bewirkten Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitig bestehender Aufsicht der Landesregierung und Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes ebenfalls Gesetz werden.

Die von der AK Salzburg in ihrer Stellungnahme angezogenen grundsätzlichen Bedenken gegen die Gründung von Tourismusverbänden durch Verordnung der Landesregierung auf Grund einer „Urabstimmung“ der als Pflichtmitglieder in Betracht kommenden Unternehmer sowie gegen das System der Selbstbemessung beziehen sich nicht auf die im Entwurf enthaltenen Regelungsvorschläge, sodass auf sie im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens nicht gesondert eingegangen werden muss.

Dem Anliegen des Salzburger Gemeindeverbandes, ihm (allein) einen Vertreter in der Fondskommission zuzugestehen, wird entsprochen. Gemeindeverband und Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Salzburg, entsenden künftig je einen Vertreter in die Fondskommission.

Aufgegriffen werden weiters zwei Vorschläge der Wirtschaftsabteilung des Amtes der Landesregierung, die der Verwaltungsökonomie (Wegfall einer ausdrücklichen Grundlage zur Erlassung von Feststellungsbescheiden über die Zugehörigkeit zu einem Tourismusverband) sowie der Sicherstellung der Ausgewogenheit der Vertretungsverhältnisse im Ausschuss dienen (§ 12 Abs 4).

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Da nicht in allen Gebieten der (derzeit 100) Tourismusverbände eine „bäuerlich geprägte Kulturlandschaft“ besteht, soll diese Aufgabenbeschreibung erweitert werden. Im Übrigen ist die Aufgabenaufzählung des § 1 Abs 4 lediglich eine demonstrative – der Tourismusverband kann alle Aufgaben zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus wahrnehmen. Schwerpunkte in der Aufgabenbesorgung können in der Geschäftsordnung des Verbandes zum Ausdruck gebracht werden. Der Aufgabenkatalog schließt andererseits auch eine Übertragung/Auslagerung bestimmter Aufgaben zB an regionale Marketinggesellschaften nicht aus.

### **Zu Z 2:**

Die ausdrückliche Regelung über die Möglichkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides soll entfallen. Sie hat nämlich in der Praxis viele Beitragspflichtige dazu veranlasst, ihre Mitgliedschaft im Tourismusverband als Voraussetzung für die Beitragspflicht trotz von vornherein gegebener Klarheit des Bestehens derselben feststellen zu lassen, wodurch ein unnötiger Aufwand bei der Behörde entstanden ist. Über die Mitgliedschaft im Tourismusverband wird ohnehin im Rahmen der Beitragskontrolle durch die Erlassung oder Nicht-Erlassung von Leistungsbescheiden entschieden. Die nach der Judikatur bestehende Möglichkeit zur Erwirkung eines Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung (VfSlg 4563/1963, 6392/1971, 13.417/1993) bleibt davon unberührt.

### **Zu Z 3:**

Die Festlegung eines geänderten Promillesatzes erfordert künftig nur mehr bei einer Erhöhung auf mehr als das Dreifache eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dies entspricht dem Wunsch der Tourismusverbände. Dadurch wird die Autonomie der Verbände verstärkt, ein höheres Beschlusserfordernis als eine 2/3-Mehrheit soll in der Mitgliederversammlung auch bei derartigen Entscheidungen nicht bestehen. Am Einstimmigkeitser-

fordernis im Ausschuss für eine solche Promillesatzerhöhung (auf mehr als das Dreifache, § 16 Abs 3) wird allerdings festgehalten.

#### **Zu Z 4:**

Der Ausschuss soll verkleinert werden. Damit wird praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen, weil in einzelnen Verbänden oft nicht genügend Funktionäre zur Verfügung stehen. Gemeinhin als zu groß werden Ausschüsse mit 15 gewählten und in diesem Fall vier von der Gemeinde entsandten stimmberechtigten Vertretern, sohin 19 Personen empfunden. Stets ist auch zu bedenken, dass in der gleichen Anzahl auch Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen müssen.

Die Zahl der von der Gemeinde zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Ausschusses wird um jeweils eins (auf 1 bei 6 zu wählenden Ausschussmitgliedern, auf 2 bei 9 und auf 3 bei 12) verringert (§ 12 Abs 4). Damit bei Tourismusverbänden, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, kein Missverhältnis zwischen der Zahl der gewählten Ausschussmitglieder und der Zahl der Gemeindevertreter mit Stimmrecht entsteht, ist vorgesehen, dass je Gemeinde höchstens zwei Vertreter entsendet werden können. Für Parteien in den Gemeindevertretungen, die auf diese Weise im Ausschuss nicht vertreten sind, besteht das Entsendungsrecht für ein Mitglied mit beratender Stimme (§ 12 Abs 4 letzter Satz), und zwar auch, wenn es sich um einen Tourismusverband handelt, der sich auf mehrere Gemeindegebiete erstreckt.

#### **Zu den Z 5 und 6:**

Die vorgesehene Vereinfachung und Straffung der Bestimmungen über die Wahl der Ausschussmitglieder entspricht praktischen Bedürfnissen.

Beim passiven Wahlrecht (§ 13 Abs 2) wird folgende Änderung vorgenommen: Wählbar sind die Mitglieder des Tourismusverbandes. Dies hat bei den juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Auswirkung, dass diese im Fall ihrer Wahl Anspruch auf Vertretung im Ausschuss haben. Dh, wenn im Lauf der Funktionsperiode jene Person, welche die juristische Person oder Gesellschaft im Ausschuss vertritt, ihre Vertretungsbefugnis für die juristische Person oder Gesellschaft verliert (zB nicht mehr Geschäftsführer ist), kann das Mandat der juristischen Person oder Gesellschaft im Ausschuss auch durch das neue vertretungsbefugte Organ ausgeübt werden. Nach geltendem Recht musste in einem solchen Fall folgender Weg beschritten werden: Da die vertretungsbefugten Organe als natürliche Personen wählbar waren, verloren sie mit dem Verlust der Vertretungsbefugnis auch ihre Wählbarkeit, die juristische Person oder Gesellschaft war daher nicht mehr im Ausschuss vertreten. Man musste sich mit einer beratenden Beiziehung des neuen vertretungsbefugten Organs bzw auch mit einer freiwilligen Mitgliedschaft behelfen, wenn die juristische Person oder Gesellschaft weiterhin eine Mitsprachemöglichkeit haben bzw das bisherige Ausschussmitglied sein Mandat nicht verlieren sollte.

§ 13 Abs 3 wird sprachlich verbessert und gekürzt.

Die geltenden §§ 13 Abs 7 sowie 14, die stets die volle Anzahl von Kandidaten (Mitglieder und Ersatzmitgliedern) für jede Stimmgruppe verlangen, haben sich in der Praxis nicht bewährt. Vor allem stehen oft nicht genügend Ersatzmitglieder zur Verfügung. Die neue Regelung berücksichtigt die praktischen Erfahrungen und weist den Umstand, dass eine Stimmgruppe auch vollständig mit den ihr zustehenden Sitzen (Mitglieder und Ersatzmitglieder) im Ausschuss vertreten ist, letztlich in die Verantwortung der Stimmgruppe selbst. Stehen nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so verringert sich die Anzahl der Ausschussmitglieder bzw -ersatzmitglieder entsprechend. Auch nach neuem Recht wird jedoch die Kandidatur eines Mitgliedes einer Stimmgruppe für eine andere Stimmgruppe – wie bisher – nicht ausgeschlossen.

Der bisherige Abs 8 ist im Hinblick auf den neuen Abs 3 überflüssig. Es dürfte sich bei dieser Regelung außerdem um ein Relikt jener Rechtslage halten, nach der Wahlvorschläge bis zum Tag der Wahl-Vollversammlung eingebracht werden konnten. Da aber schon nach geltendem Recht jede Person nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen darf, der Wahlleiter die Wahlvorschläge zu prüfen und die Reihenfolge des Einbringens ausschlaggebend ist, kann jener Fall, für den im geltenden Abs 8 Vorsorge getroffen wird, nicht mehr eintreten.

#### **Zu Z 7:**

Es wird klargestellt, dass innerhalb der Frist, in welcher der schriftliche Verzicht wirksam wird, auch ein schriftlicher Widerruf möglich ist.

#### **Zu Z 8:**

Der quartalsweise zwingende Zusammentritt des Ausschusses soll durch einen Zusammentritt mindestens viermal im Jahr ersetzt werden. Dies ermöglicht mehr Flexibilität in den Tourismusverbänden.

#### **Zu Z 9:**

Im Sinn der Verkleinerung der Organe (vgl die Ausführungen zu § 12 Abs 2) wird die Möglichkeit der Aufstockung des Vorstandes um bis zu 2 weiteren Mitgliedern auf die Fälle eingeschränkt, dass der Ausschuss 9 oder 12 zu wählende Mitglieder umfasst.

#### **Zu den Z 10 bis 12:**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Aufgabenverteilung und Organstruktur wird jener bereits mit der Novelle LGBl Nr 47/2001 eingeschlagene Weg fortgesetzt. Die Position des Geschäftsführers ist zwar durch Einräumung der Generalkompetenz gestärkt worden, jedoch wurde die Position des Vorsitzenden als Leiter der „Verwaltung“ des Tourismusverbandes sowie als Verantwortlicher für die Vollziehung der Beschlüsse beibehalten. Damit im Zusammenhang besteht auch die Weisungsbefugnis des Vorsitzenden an den Geschäftsführer. Die generelle Bindung an die Beschlüsse der Kollegialorgane hat in der Praxis dazu geführt, dass die tatsächlichen Befugnisse des Geschäftsführers – entgegen dem Willen des Gesetzgebers – letzt-

lich doch davon abhängen, welche Freiheiten dem Geschäftsführer von den Organen zugestanden werden.

Die vorgesehenen Änderungspunkte präzisieren die Aufgabenverteilung nun wie folgt:

- Die subsidiäre Generalkompetenz wird dem Vorstand zugewiesen (§ 18 Abs 1 erster Satz).
- Der Vorsitzende leitet den Tourismusverband insofern, als er die Sitzungen der Kollegialorgane einberuft, deren Tagesordnung festlegt und für den Tourismusverband neben dem Geschäftsführer auch einzeln vertretungsbefugt ist (§ 19 Abs 1 und 2 erster Satz). Besondere Organkompetenzen kommen ihm gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu: Wie bisher ist ihm und dem Finanzreferenten gemeinsam der Abschluss der im § 19 Abs 2 zweiter Satz genannten Verträge gemeinsam vorbehalten. Ist kein Geschäftsführer bestellt, ist der Vorsitzende – wie nach geltendem Recht – für die Vollziehung der Beschlüsse der Kollegialorgane verantwortlich sowie Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes (§ 19 Abs 1). Die bisherige Notkompetenz gemäß § 19 Abs 3, welche sich nur auf die Ausschussangelegenheiten bezieht, erscheint auch im Hinblick auf den auf wesentliche, strategische Entscheidungen beschränkten Aufgabenkatalog des § 16 überflüssig und ist zudem nicht praxisrelevant.
- Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Tourismusverbandes. Er ist grundsätzlich einzeln vertretungsbefugt; ausgenommen davon sind jene Rechtsgeschäfte, die dem Vorsitzenden und dem Finanzreferenten gemeinsam vorbehalten sind. Wie bisher (Abs 4 alt, Abs 3 neu) ist der Geschäftsführer auch der Vorgesetzte aller Bediensteten. Im Hinblick auf die dem Geschäftsführer nun generell zukommende Personalkompetenz ist eine Einschränkung dahin vorzunehmen, dass der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen in allen Fällen dem Vorstand zukommen sollen (§ 18 Abs 1 zweiter Satz Z 4).
- Einem praktischen Bedürfnis entsprechend sollen die so genannten „geschäftsführenden Vorsitzenden“ auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden (§ 23 Abs 2). Bei dieser Personalunion bestehen sämtliche Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden und des Geschäftsführers in einer Hand. Die Bestellung eines solchen geschäftsführenden Vorsitzenden wird jedoch einer ausdrücklichen Beschlussfassung des Ausschusses vorbehalten. Auf diese Weise kann auch dem § 7 Abs 2 entsprochen werden.

#### **Zu Z 13:**

Auf Wunsch der Tourismusverbände soll auch die Heranziehung des Wirtschaftsjahres der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen des Verbandes als Haushaltsjahr für den Tourismusverband ermöglicht werden.

#### **Zu Z 14:**

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll der so genannte „Dachmarkenbeitrag“ von den Gemeinden, denen die Anzahl der ortstaxenpflichtigen Nächtigungen ohnedies bekannt ist, direkt an die Salzburger Land Tourismus GmbH überwiesen werden.

### **Zu Z 15:**

Bis zur Novelle LGBl Nr 94/2005 war im § 32 Abs 4 normiert, dass die Wahl einer Berechnungsart den Beitragspflichtigen für das betreffende Jahr bindet. Da dieser Satz in der geltenden Fassung nicht mehr enthalten ist, wird in der Praxis trotz der klaren Anordnung, dass der Abzug in der Beitragserklärung bekannt zu geben ist (und eben nicht etwa später), eine auch nachträglich (innerhalb der Verjährung) bestehende Abzugsmöglichkeit postuliert. Im Hinblick auf die Planbarkeit der Budgets von Tourismusverbänden erscheint es daher angezeigt klarzustellen, dass ein nachträglicher Abzug, dh eine Geltendmachung der Abzugsmöglichkeit nach der Beitragserklärung für das betreffende Jahr nicht mehr in Betracht kommt.

### **Zu Z 16.1:**

Für die Einreihung in die Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend (§ 32 Abs 2). Bei dieser Frage sind auch Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen mit zu berücksichtigen. Unabhängig von konkret mitgeteilten Änderungserfordernissen soll der Bewertungsbeirat zumindest einmal in der Funktionsperiode (also einmal in 5 Jahren) die Beitragsgruppenordnung im Hinblick auf ihre Aktualität auf Grund von Veränderungen im Tatsächlichen überprüfen.

### **Zu Z 16.2:**

Es ist ein dringender Wunsch der Tourismusverbände und -organisationen, im Bewertungsbeirat vertreten zu sein. Ein solcher Vertreter, der ein Geschäftsführer desselben sein soll, kann seine Beobachtungen über die tatsächlichen Verhältnisse und Erfahrungen damit einbringen. Die Landesgruppe des Bundes Österreichischer Tourismusmanager pflegt einen periodischen, engagierten Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den ihr angehörenden Geschäftsführern, sie soll daher diesen Vertreter namhaft machen.

### **Zu Z 17.1:**

Die Anhebung des Mindestbeitrages auf € 25 entspricht lediglich einer Anpassung im Zusammenhang mit der Erhöhung des so genannten „Drittel-Beitrages“ in Nicht-Verbandsgemeinden. Der Mindestbeitrag ist seit dem Jahr 1993 nicht valorisiert worden. Eine Valorisierung entsprechend der Geldwertentwicklung ergäbe eine Höhe von € 28. Die Landesregierung wird aber ermächtigt, den neuen Beitrag der künftigen Geldwertentwicklung anzupassen.

### **Zu Z 17.2:**

Schon nach geltendem Recht kann eine Promillesatzerhöhung auch für einen außerordentlichen Bedarf erfolgen. Ein solcher außerordentlicher Bedarf ist regelmäßig mit der Durchführung bzw. Beteiligung an bestimmten Projekten verbunden. Die Bindung der Promillesatzerhöhung an die maximale Laufzeit des Projektes erscheint wesentlich geeigneter als eine nur auf einzelne Jahre oder maximal drei Beitragsjahre beschlossene Promillesatzerhöhung. Freilich aber hat in diesem Fall der Vollversammlung eine genaue Projektdarstellung samt Finanzierungsplan vorzuliegen. Ihr Vorliegen ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses.

### **Zu Z 18.1.1, 18.2, 19 und 20.2:**

In der Tourismusplattform wurde eingebracht, dass die Fälligkeit der Verbandsbeiträge mit Juni bei Orten, die sich fast ausschließlich als Sommersaisonorte darstellen, auf Schwierigkeiten stößt. Es soll daher für den Tourismusverband die Alternative bestehen, die Fälligkeit mit 15. Oktober festzulegen (§ 40 Abs 2). Da eine solche abweichend festgelegte Fälligkeit Auswirkungen auf die Finanzierung des Tourismusverbandes hat und der Ausschuss jenes Organ ist, das den Haushaltsplan und die Strategien festlegt, wird ein derartiger Beschluss dem Ausschuss vorbehalten. Für diese Fälle wird auch die Erklärungspflicht auf die Zeit bis 30. September verschoben (§ 40 Abs 1 erster Satz). Die in den §§ 42 Abs 1 und 43 Abs 3 vorgeschlagenen Änderungen stehen mit der Änderbarkeit des Fälligkeitszeitpunktes im Zusammenhang.

### **Zu Z 18.1.2:**

Auch im hier (§ 40 Abs 1 sechster Satz) geregelten Fall sollen die Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr (anstelle jener des Vorjahres) als Berechnungsbasis bei der Beitragserklärung herangezogen werden. (Vgl die §§ 35 Abs 1 und 37 Abs 4.)

### **Zu Z 18.3:**

Hier wird lediglich ein redaktionelles Versehen beseitigt.

### **Zu den Z 20.1:**

Allgemein wird der Umstand als nicht beitragsgerecht empfunden, dass in Gemeinden, für die kein Tourismusverband besteht, die als Pflichtmitglieder eines solchen in Betracht kommenden Unternehmer Tourismusbeiträge bislang nur im Ausmaß eines Drittels des Verbandsbeitrages zu leisten hatten, der bei Bestehen eines Tourismusverbandes zu erbringen wäre. Der so genannte „Drittelbeitrag“ machte im Beitragsjahr 1987 noch ca 20 % des Aufkommens des Tourismusförderungsfonds aus, aktuell sind es nur mehr ca 10 %. Zur Erhöhung der Beitragsgerechtigkeit soll dieses Ausmaß auf 40 % des Verbandsbeitrages erhöht werden; dies hat auch Auswirkungen auf den Mindestbeitrag (§ 43 Abs 1). Von dieser Maßnahme sind Unternehmen

in der Stadt Salzburg, ausgenommen im Gebiet des Altstadtverbandes, in zehn Gemeinden im Flachgau und einer Gemeinde im Tennengau betroffen.

#### **Zu den Z 21 und 23:**

Die derzeitige Zusammensetzung der Fondskommission geht auf das Jahr 1961 zurück (Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfondsgesetz 1960, LGBl Nr 11/1961, das mit dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz 1985 aufgehoben worden ist). Die Größe der Fondskommission mit 26 Mitgliedern ist von verschiedenen Seiten immer wieder kritisiert worden. Die im § 46 vorgesehene kleinere Zusammensetzung mit 18 Personen berücksichtigt einerseits eine angemessene Vertretung der Beitragspflichtigen und andererseits erfolgt sie auch unter dem Gesichtspunkt der Förderaufgabe. Das für Tourismusangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied soll jedenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Fondskommission sein (Abs 1 lit a) und wird mit der Vorsitzführung betraut, jeweils an Stelle des Landeshauptmannes (Abs 4 erster Satz). Gemeindeverband und Städtebund wird eingeräumt, je einen Vertreter zu entsenden. Das Anwesenheitserfordernis für Kommissionsbeschlüsse wird entsprechend herabgesetzt (Abs 4 zweiter Satz). Die Beiziehung eines Vertreters des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme wird auf den Fall beschränkt, dass die Fondsverwaltung nicht ohnehin vom Amt der Landesregierung erfolgt (Abs 3).

Weiters wird den Empfehlungen des Landesrechnungshofes Rechnung getragen: Zur Beschleunigung der Fördervergabe sollen Umlaufbeschlüsse und die Übertragung der Beschlussfassung auf eine aus drei Mitgliedern bestehende Unterkommission oder die Fondsgeschäftsführung ermöglicht werden (§ 46 Abs 5). Der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Landesregierung (§ 55 Abs 4) entfällt. Dieser ist im Hinblick auf die Vorsitzführung durch das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung in der Fondskommission und das Aufsichtsrecht der Landesregierung über den Tourismusförderungsfonds (§ 55 Abs 1) verzichtbar. Außerdem unterliegt der Fonds der Gebarungskontrolle des Landesrechnungshofes.

#### **Zu Z 22:**

Der Besondere Fondsbeitrag, den Personen, die gewerbsmäßig oder als Privatzimmervermieter Fremde beherbergen oder einen Campingplatz betreiben, für jede orts- bzw kurtaxenpflichtige Nächtigung zu entrichten haben, besteht seit dem Jahr 1961 unverändert. Eine vollständige Valorisierung auf Basis des Verbraucherpreisindex würde allerdings zu einer unverhältnismäßigen plötzlichen Erhöhung führen, sie ergäbe einen aufgewerteten Betrag von 8 Cent je Nächtigung. Es wird daher vorgeschlagen, den Besonderen Fondsbeitrag auf 5 Cent je Nächtigung anzuheben. Auch dazu soll der Landesregierung die Ermächtigung zur Anpassung des Betrages an die künftige Geldwertentwicklung im Verordnungsweg eingeräumt werden. Nähere Vorgaben durch den Gesetzgeber erscheinen entbehrlich, es wird an der Landesregierung liegen, bei der Handhabung der Ermächtigung vor allem eine gewisse Legisvakanz für das Wirksamwerden der Erhöhung festzulegen.

## **Zu Z 24:**

Die Änderungen sollen mit Jahresbeginn 2007 in Kraft treten. Für die beitragsrelevanten Änderungen bedeutet dies die erstmalige Anwendung für das Beitragsjahr 2007. Zu verschiedenen Änderungen sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Die Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses und des Vorstandes werden erst für die nächste Funktionsperiode, dh sobald Neuwahlen durchzuführen sind, wirksam. Die Funktionsperioden sind in den einzelnen Verbänden zum Teil unterschiedlich. Die neue Zuständigkeitsverteilung wird jedoch bereits mit 1. Jänner 2007 wirksam.

Der Bewertungsbeirat ist wegen Ablaufs der Funktionsperiode ohnedies neu zu bestellen. Die im Abs 3 vorgesehenen Fristen nehmen auf den Gesetzgebungsprozess Bedacht, der frühestens Ende des Jahres 2006 mit der Kundmachung der Novelle im Landesgesetzblatt abgeschlossen sein wird. Für die Überprüfung der derzeitigen Beitragsgruppeneinstufungen, die zukünftig zumindest einmal in der Funktionsperiode erfolgen soll, wird sichergestellt, dass sie erstmalig noch im Jahr 2007, und zwar bis längstens Ende September, stattfindet, um alle Ergebnisse noch für das Beitragsjahr 2008 zum Tragen bringen zu können. Dies setzt die Erlassung der diesbezüglichen Verordnung der Landesregierung (einschließlich Kundmachung im Landesgesetzblatt) bis längstens 31. Dezember 2007 voraus.

Die neue Zusammensetzung der Kommission des Tourismusförderungsfonds soll bereits ab Beginn des Jahres 2007 gelten. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben entsprechende Entsendungen vorzunehmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.